

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/Hä/15/6 vom 22. April 1986

Genehmigung des Schutzzonen-
reglementes für die Grundwas-
serfassung "im Boden hinten"
und die Quellwasserfassung
"im Haartel" in Osterfingen

I.

Am 29. November 1985 stimmte die Gemeindeversammlung von Osterfingen einem vom Gemeinderat vorgelegten Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "im Boden hinten" und die Quellwasserfassung "im Haartel" in der Gemeinde Osterfingen zu.

Mit Schreiben vom 18. März 1986 ersucht der Gemeinderat von Osterfingen den Regierungsrat, die Genehmigung für das Schutzzonenreglement im Sinne von Art. 195 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892 (GG) zu erteilen.

II.

Mit der Prüfung des Schutzzonenreglementes für die Wasserversorgung von Osterfingen befassten sich die folgenden kantonalen Amtsstellen: das Tiefbauamt, das Planungs- und Naturschutzamt, das Meliorationsamt, das Forstamt, das Laboratorium sowie die Beratungsstelle der Kant. landw. Schule Charlottenfels.

Die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes entsprechen den Vorschriften und Absichten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sind nicht zu beanstanden, weshalb einer Genehmigung nichts im Wege steht.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "im Boden hinten" und die Quellwasserfassung "im Haartel" auf Gemarkung Osterfingen vom 29. November 1985 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Osterfingen, mit Reglement und Plänen
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst der Baudirektion
 - kant. Planungs- und Naturschutzamt
 - kant. Forstamt, mit Reglement und Plänen
 - kant. Meliorationsamt
 - kant. Laboratorium, mit Reglement
 - kant. Tiefbauamt 2-fach), unter Rückgabe der Unterlagen (1 Reglement, 2 Plansätze)

DER STAATSSCHREIBER i.V.:

